

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	20.01.2021
Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss	02.02.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	852/2020-9
Stand	28.12.2020

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.12.2020 betr. Wiederholung der SDR-Messungen im oberen Teil der Hellstraße, Brenig

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zu der beigefügten Anregung nach § 24 GO vom 10.12.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Auf die Vorlagen-Nrn. 286/2020-9 für die Sitzungen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 04.06.2020 und Ausschusses für Stadtentwicklung am 10.06.2020 sowie des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses am 09.12.2020 wird Bezug genommen.

Mit der im Zeitraum vom 29.07.2020 bis 04.08.2020 durchgeführten Seitenradarmessung (SDR-Messung) hat die Verwaltung das Geschwindigkeitsverhalten auf der oberen Hellstraße über einen Zeitraum von einer Woche ermittelt.

SDR-Messungen zur Erhebung von Verkehrsdaten entsprechen der gängigen Verwaltungspraxis der Verkehrsbehörden und Straßenbausträger, so dass die für die Hellstraße gewonnenen Ergebnisse verwertbar sind.

Auch die Tatsache, dass innerhalb der Sommerferien 2020 gemessen wurde, führt zu keiner anderen Beurteilung, da gemäß Beschlusslage in den Ratsgremien die Überprüfung des Geschwindigkeitsverhalten und nicht die Verkehrsstärken ausschlaggebend waren. Außerdem steht die Schlussfolgerung des Beschwerdeführers, dass bei geringeren Verkehrsstärken tendenziell langsamer gefahren wird, im Widerspruch zu den Erkenntnissen der Verwaltung. Erfahrungsgemäß führen gerade weniger frequentierte Fahrbahnen und geringerer Gegenverkehr zu höheren Fahrgeschwindigkeiten.

Die SDR-Messungen wurden zudem bewusst im Zeitraum der Fahrbahnsanierungen am Hellenkreuz in Bornheim durchgeführt, da im Vorfeld dieser Straßenbaumaßnahme von An-

wohnerschaft und Ortsvorsteher ein erhöhter Durchgangsverkehr für die Hellstraße befürchtet wurde.

Innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises wird zur Beurteilung des Geschwindigkeitsverhaltens der sogenannte V85-Wert herangezogen. Dieser Wert benennt die Geschwindigkeit, die von 85 % der ungehindert fahrenden Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird.

Entsprechend einer Abstimmung mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Fachaufsichtsbehörde und dem Polizeipräsidium Bonn gelten kreiseinheitlich V85-Werte bis 39 km/h innerhalb von Tempo-30-Zonen als noch innerhalb der Toleranzgrenze, ohne dass weitere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich werden.

Der Verwaltung liegen in Abstimmung mit der Fachaufsichtsbehörde und der Polizei keine Erkenntnisse vor, die ein Abweichen von dieser Regelung erforderlich machen würde.

Aus den genannten Gründen sieht die Verwaltung derzeit kein weitergehendes Handlungserfordernis.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung nach § 24 GO vom 10.12.2020